

Berlin, den 26. Januar 2006

## **Körperschaftsteuergesetz §8b**

Sehr geehrter Herr Müller,

Sie sprechen im Körperschaftsteuergesetz §8b an, speziell:

1. \*Sind Veräußerungsgewinne die eine GmbH aus dem Verkauf von Anteilsscheinen hier Aktien,\*\* \*\*durch die Gesellschaft zu versteuern oder erfolgt die Versteuerung erst bei der Ausschüttung an die Gesellschafter\*?

Angenommen seitens der Aktiengesellschaft werden Gewinne nicht ausgeschüttet. Dann werden jedes Jahr die Gewinne mit 25% Körperschaftsteuer, sagen wir 12% Gewerbesteuer und 1% Solidaritätszuschlag besteuert, also insgesamt mit 38%. Aus den Buchwerten des Grundstücks, der abgeschriebenen Gebäude und Maschinen ergibt sich im Vergleich zum Marktwert, eine stille Reserve, die noch nicht versteuert ist.

Werden nun – ich betrachte den extremen Fall, dass die AG komplett verkauft wird – alle Aktien verkauft, wird die stille Reserve "gehoben", auch erst messbar, weil sich ja erst am Markt, im Verkaufsfall herausstellt, wie hoch die stille Reserve tatsächlich zu bewerten ist. Der Gewinn entspricht also dem im Verkaufsjahr erzielten schon mit 38% versteuerten Gewinn der AG und der noch nicht versteuerten stillen Reserve. Aus dem Verkauf der AG erhält die GmbH als Veräußerungsgewinn

1. den Gewinn der AG minus 38% Steuern plus
2. die stille Reserve noch nicht versteuert

vom Käufer der Aktien. Wirtschaftlich ist die Veräußerung also einer Dividendenausschüttung ähnlich.

Bleibt dieser Veräußerungsgewinn in der GmbH, so ist der ursprüngliche Gewinn der AG versteuert, die stille Reserve in der GmbH ebenso wenig versteuert wie zuvor in der AG. Wenn aber der Veräußerungsgewinn an den Gesellschafter – für private Zwecke – ausgeschüttet wird, also die unternehmerische Sphäre, die GmbH verlässt, wird nach dem Halbeinkünfteverfahren versteuert.

2. \*Sind die aus den Aktien anfallenden Dividenden durch die GmbH zu versteuern oder wird erst bei der Ausschüttung an die Gesellschafter versteuert?\*\*\*

Die Dividende als eine Ausschüttung des Gewinns wurde in der AG schon mit 38% versteuert. Diese bleibt auf der Ebene der GmbH steuerfrei, werden aber beim Übergang in die Privatsphäre gemäß Halbeinkünfteverfahren besteuert.

Würde auch die GmbH die Ausschüttung zu versteuern haben, dann würde sich durch die Hintereinanderschaltung – in der AG 38%, dann in der GmbH 38%, dann beim Privatmann sein persönlicher Durchschnittssteuersatz auf die Hälfte des Gewinns – eine gravierende Mehrfachbelastung ergeben.

\*Ergänzung: \*

Ich unterstelle: Am Ende aller Verkäufe steht das Interesse das private Vermögen zu mehren. In diesem Übergang in die private Sphäre gilt folgende Besteuerung:

Für die privaten Anteilseigner der schließlich die Dividende erhält, fällt darauf die persönliche Einkommensteuer auf die halbe Dividende an – gemäß Halbeinkünfteverfahren.

Verkauft der private Anteilseigner die Aktie und erzielt einen Veräußerungsgewinn, ist dieser Gewinn innerhalb der Spekulationsfrist auch gemäß Halbeinkünfteverfahren zu versteuern, nach der Spekulationsfrist von einem Jahr ist der Gewinn steuerfrei, wenn es sich um eine nicht wesentliche Beteiligung von unter 1% handelt. Bei einer wesentlichen Beteiligung, einer Beteiligung größer 1%, müssen die Veräußerungsgewinne auch gemäß Halbeinkünfteverfahren mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden.

Historisch... der Staat will dem Privatmensch keine übertriebenen Aufzeichnungspflichten auferlegen, seine Privatsphäre nicht ungebührlich ausspionieren, deshalb verzichtet der Staat bei "vernachlässigbare" großen Vermögen auf eine Besteuerung. Na ja... 1% von Daimler Chrysler ist zwar nicht so richtig vernachlässigbar... aber das ist eine andere Geschichte...

Hoffentlich helfen Ihnen meine Hinweise weiter.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Lothar Binding